

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1955

Nummer 44

Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 55	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	167
28. 7. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsopfersversorgung, des Oberversicherungsamtes Essen und der Gewerbeaufsichtsverwaltung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1955 (GV. NW. S. 61)	167
9. 7. 55	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befr. Nachtrag zu den für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Iserlohn bis Iserlohnerheide erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 8. Mai 1931 — Az. I V Nr. 926 III — und vom 3. Juli 1940 — Az. I V 2 Nr. 1044 II	167
27. 7. 55	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.	
18. 7. 55	Befr. Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland	168
1. 4. 55	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1955	168
23. 7. 55	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Befr. Wochenausweise	169
30. 7. 55		

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen.

Vom 18. Juli 1955.

Auf Grund des § 15 Buchst. a) Ziff. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) wird verordnet:

§ 1

Paragraph 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1953 (GV. NW. S. 233) erhält folgende Fassung:

„(4) Kriegsversehrten Jägern und bedürftigen heimatvertriebenen Jägern können Jagdscheinegebühren ermäßigt oder erlassen werden. Schwerkriegsbeschädigten ist die Gebühr mindestens auf die Hälfte zu ermäßigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 167.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsopfersversorgung, des Oberversicherungsamtes Essen und der Gewerbeaufsichtsverwaltung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1955 (GV. NW. S. 61).

Vom 28. Juli 1955.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1

§ 1 Ziff. II der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsopfersversorgung, des Oberversicherungsamtes Essen und der Gewerbeaufsichtsverwaltung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1955 (GV. NW. S. 61) erhält folgende Fassung:

Ich übertrage ferner die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der diesen entsprechenden nicht-planmäßigen Beamten

der Gewerbeaufsicht
auf die zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Platte.

— GV. NW. 1955 S. 167.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 9. Juli 1955.

Befr. Nachtrag zu den für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Iserlohn bis Iserlohnerheide erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 8. Mai 1931 — Az. I V Nr. 926 III — und vom 3. Juli 1940 — Az. I V 2 Nr. 1044 II.

Auf Antrag entbinde ich hiermit die Iserlohner Kreisbahn A.G. in Leimahe gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) geänderten Fassung von der Betriebspflicht

- a) für den Personenverkehr von Iserlohn bis Iserlohnerheide und
- b) für den Güterverkehr von Gaswerk Iserlohn bis Iserlohnerheide

und genehmige den Abbau der Bahnanlagen von Gaswerk Iserlohn bis Iserlohnerheide.

Insoweit erlöschen die durch die Genehmigungsurkunden vom 8. Mai 1931 und 3. Juli 1940 begründeten Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 9. Juli 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Brandt.

— GV. NW. 1955 S. 167.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland.**

Die nachstehende Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Juli 1955.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klausa.

**Satzung
über über- und außerplanmäßige Ausgaben
des Landschaftsverbandes Rheinland.**

Auf Grund der §§ 7 (d) und 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 18. 7. 1955 für den Landschaftsverband Rheinland folgende Satzung zur Durchführung der in § 93 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) gegebenen Bestimmungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben beschlossen:

§ 1

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushaltssatzung gehörten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Landschaftsausschusses geleistet werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von im Einzelfall bis zu 20 000 DM, kann der Kämmerer die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Dem Landschaftsausschuss ist hiervon unverzüglich unter Vorlage einer Nachweisung Kenntnis zu geben. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben darf nur bei unabsehbarem Bedürfnis erteilt werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung auf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltssatzung nicht vorgesehen sind.

§ 2

Der Landschaftsausschuss kann zu dieser Satzung Durchführungsbestimmungen erlassen. Er kann insbesondere die ihm nach dieser Satzung zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf von ihm zu bestimmende Fachausschüsse übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.

Dr. Ernst Schwering
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung

Laupe
Schriftführer der
Landschaftsversammlung
Rheinland.

— GV. NW. 1955 S. 168.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1955.**

Vom 1. April 1955.

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Landschaftsversammlung am 1. April 1955 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1955 wird im ordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf	183 545 100 DM
in der Ausgabe auf	183 545 100 DM
und im außerordentlichen Haushaltssatzung	
in der Einnahme auf	6 878 000 DM
in der Ausgabe auf	6 878 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,36 v. H. der für das Rechnungsjahr 1955 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltssatzung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Besteitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltssatzung bestimmt sind, wird auf 6 694 000 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltssatzung für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen	4 459 000 DM
2. Für Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	2 000 000 DM
3. Für Grunderwerb	235 000 DM
zus.: 6 694 000 DM	

Münster, den 1. April 1955.

E. Bach
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung.

Knäpper
Schriftführer der
Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1955 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgebracht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Ent. v. 29. 6. 1955 — Az. III B 9/253 — 1233/55 — erteilt hat.

Münster, den 29. Juli 1955.

Dr. Köchling
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

— GV. NW. 1955 S. 168.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	482 587	—	÷ 276 534	Grundkapital	— 65 000
Postscheckguthaben	—	1	—	— 3	Rücklagen und Rückstellungen	— 106 468
Inlandswechsel	—	330 606	—	+ 54 301	Einlagen	
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 195 570
a) am offenen Markt gekaufte	—	89	89	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	179
b) sonstige	—	89	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	26 994
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	25 920
a) aus der eigenen Umstellung	615 349	618 677	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	66 281
b) angekauft	3 328	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	2 424
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 317 368
a) Wechsel	—	1	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—
b) Ausgleichsforderungen	5 172	5 198	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(160 403)
c) sonstige Sicherheiten	25	5 313	—	—		
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	—		
Sonstige Vermögenswerte	—	47 947	—	+ 349		
		1 513 105	—	— 298 713		
					1 513 105	— 298 713

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Juli 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 169.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	230 457	—	— 252 130	Grundkapital	— 65 000
Postscheckguthaben	—	3	—	— 2	Rücklagen und Rückstellungen	— 106 468
Inlandswechsel	—	362 580	—	+ 31 974	Einlagen	
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	956 227
a) am offenen Markt gekaufte	—	89	89	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	191
b) sonstige	—	89	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	40 835
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	24 295
a) aus der eigenen Umstellung	615 349	618 677	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	63 100
b) angekauft	3 328	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	7 079
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 091 747
a) Wechsel	—	2 111	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—
b) Ausgleichsforderungen	—	4 792	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(166 089)
c) sonstige Sicherheiten	—	3 675	—	—		
Beteiligung an der BdL	—	19 578	—	—		
Sonstige Vermögenswerte	—	28 000	—	—		
		48 969	—	+ 1 042		
		1 299 373	—	— 213 732		
					1 299 373	— 213 732

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1955

Reserve-Soll 145 028
Reserve-Ist 358 571

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 1 085
— 60 077

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. Juli 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 169.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

